

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER FLUGHAFEN WIEN GRUPPE

## 1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Für Bestellungen (Werklieferungen oder Kauf von beweglichen Sachen) der Flughafen Wien Aktiengesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen (in der Folge kurz „**FWAG**“ oder „**wir**“) gelten, sofern nicht andere rechtliche Vertragsbestimmungen vereinbart wurden, ausschließlich nachstehende Einkaufsbedingungen (in der Folge kurz „Einkaufsbedingungen“) und in Ergänzung dazu ausschließlich das Gesetz. Bei Widersprüchen zwischen den Einkaufsbedingungen und den Vertragsunterlagen gehen die Vertragsunterlagen den Einkaufsbedingungen vor.
- 1.2. Abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers (in der Folge kurz „**AN**“) sind für uns nur verbindlich, wenn sie durch einen Bevollmächtigten der FWAG ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Mit der Annahme oder Ausführung unserer Bestellungen erkennt der AN unsere Einkaufsbedingungen an. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Lieferung (Leistung) des AN vorbehaltlos annehmen.
- 1.3. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Bestellungen der FWAG mit dem AN, sofern diese nicht durch andere Einkaufsbedingungen der FWAG ersetzt werden.

## 2. Bestellungen

- 2.1. Telefonische Bestellungen durch FWAG sind für diese nur bis zu einem Bestellwert von EUR 1.000,-- zuzüglich USt. verbindlich. Darüber hinaus sind ausschließlich schriftliche Bestellungen (Brief, E-Mail oder Telefax) verbindlich. Andere Bestellformen sind ausgeschlossen. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen oder Ergänzungen bzw. Abänderungen, die den Bestellwert von EUR 1.000,-- zuzüglich USt. übersteigen, werden erst durch nachträgliche schriftliche Bestätigung der FWAG wirksam.
- 2.2. Bestelltag ist der Tag der Bestellung durch die FWAG (Versanddatum). Im Falle mündlicher oder telefonischer Bestellung, die den Bestellwert von EUR 1.000,-- zuzüglich USt. übersteigen, ist der Tag der Bestellung der Tag der nachträglichen schriftlichen Bestätigung der FWAG (Versanddatum). Der Bestelltag ist im Fall von Punkt 3.2 der erste Tag nach Ablauf der Frist und im Fall von Punkt 3.5 der Tag der Zustimmung durch FWAG.
- 2.3. Angebote, Kostenvoranschläge und dergleichen sind für FWAG stets kostenlos zu erstellen.
- 2.4. Bestellungen und darauf Bezug habende Unterlagen (vgl. Punkt 18) sind als Geschäftsgeheimnis der FWAG stets durch den AN vertraulich zu behandeln.

## 3. Auftragsbestätigungen des AN

- 3.1. Bestellungen der FWAG sind im Falle der Annahme vom AN unverzüglich in Textform (E-Mail ausreichend) zu bestätigen. Langt die Auftragsbestätigung nicht innerhalb angemessener Frist, jedenfalls innerhalb von 14 Tagen ab dem Bestelltag, bei der FWAG ein, ist FWAG nicht mehr an die Bestellung gebunden. Im Fall einer postalisch übermittelten Bestätigung wird der Postlauf in die Frist mit eingerechnet, wobei für die Rechtzeitigkeit der zentrale Posteingangsstempel maßgeblich ist.
- 3.2. Darüber hinaus gilt im Fall einer bestehenden Geschäftsbeziehung - das heißt wenn diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bereits wirksam zwischen AN und FWAG vereinbart wurden (vgl. Punkt 1.3) - eine Bestellung als angenommen, wenn der AN nicht binnen 5 Werktagen (wobei ein Samstag nicht als Werktag zählt) der Bestellung der FWAG widerspricht. Im Fall einer postalisch übermittelten Bestätigung wird der Postlauf in die Frist mit eingerechnet, wobei für die Rechtzeitigkeit der zentrale Posteingangsstempel maßgeblich ist.
- 3.3. Beabsichtigt der AN ein gesondertes Entgelt für Nebenleistungen, insbesondere Fracht, Verpackungsart und Versandkosten oder sonstige Bedingungen (einschließlich Lieferfristen abweichend von Punkt 6.1 oder wie in der Bestellung angegeben) anzusprechen, so sind solche Kosten oder sonstigen Bedingungen in Textform bei einer bestehenden Geschäftsbeziehung innerhalb der in Punkt 3.2 genannten Frist oder im Fall einer erstmaligen Bestellung spätestens mit der Auftragsbestätigung (vgl. Punkt 3.1) an die FWAG zu übermitteln.
- 3.4. Unterlässt der AN seine Obliegenheit gemäß Punkt 3.3 steht dem AN kein gesondertes Entgelt für Nebenleistungen zu und sonstige Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.
- 3.5. Teilt der AN Kosten oder sonstige Bedingungen fristgerecht und in Textform mit, kommt ein Vertrag nur zustande, wenn die FWAG solchen Kosten oder sonstigen Bestimmungen in Textform binnen 10 Werktagen zustimmt. Erfolgt keine Zustimmung seitens der FWAG kommt kein Vertrag zustande. In diesem Fall hat der AN keine Ansprüche auf Kostenersatz.

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER FLUGHAFEN WIEN GRUPPE

## 4. Leistungsumfang, Leistungsänderungen und Optionen

- 4.1. Der Umfang der Leistung ergibt sich aus dem Umfang der Bestellung durch die FWAG.
- 4.2. Zum Leistungsumfang des AN gehören ferner jene Leistungen, die zwar nicht ausdrücklich in der Bestellung genannt sind, allerdings (i) zur vertragsgemäßen Erfüllung oder (ii) zur Erreichung des von der FWAG aus dem Vertrag oder aus den für den AN erkennbaren Begleitumständen objektiv ableitbaren angestrebten Erfolges der Leistung des Auftragnehmers erforderlich ist. Für Leistungen gemäß Punkt 4.2 steht dem AN kein – sofern nicht ausdrücklich und in Textform vereinbart - gesondertes Entgelt zu.
- 4.3. Die FWAG ist berechtigt, den Leistungsumfang einseitig abzuändern, sofern solche Änderungen dem AN zumutbar sind. Eine Mitteilung in Textform ist hierfür ausreichend. Im Fall einer Leistungsabänderung sind, wenn die FWAG dies verlangt, die entsprechenden Verträge zeitnah fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist keine Voraussetzung für die von der FWAG geforderte Leistungsänderung.
- 4.4. Ist der AN der Auffassung, dass eine Änderung des Leistungsumfanges gemäß 4.3 unzumutbar ist, so hat er die Gründe hierfür unter Vorlage entsprechender Unterlagen innerhalb von sieben Tagen nachzuweisen, andernfalls die Änderung des Leistungsumfanges jedenfalls Vertragsinhalt zwischen AN und FWAG wird.
- 4.5. Vereinbaren der AN und die FWAG im Vertrag eine Option ist der AN bis zu der im Vertrag bestimmten Frist oder bis zur erfolgten Verständigung des AN durch die FWAG, dass die FWAG die Option nicht ausüben wird, an die im Vertrag bezeichneten Optionen gebunden. Im Falle der Nichtausübung der Option durch die FWAG hat der AN hierfür keinerlei Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung.

## 5. Vertragsübernahme

- 5.1. Der erteilte Auftrag darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der FWAG weder teilweise noch ganz an Subunternehmer oder Dritte weitergegeben werden.

## 6. Lieferfrist

- 6.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Bestelltag gemäß Punkt 2.2 zu laufen. Wird keine Lieferfrist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern.
- 6.2. Bei drohendem Lieferverzug ist FWAG hiervon unverzüglich und nachweislich schriftlich unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzuges zu verständigen. Der AN steht für die zur Beschaffung der Lieferung (oder Leistung) erforderlichen Zulieferungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein. Liefer- oder Leistungsfristen verlängern sich nur dann, wenn FWAG dies ausdrücklich schriftlich (E-Mail ausreichend) oder mittels Telefax anerkennt.
- 6.3. Eine Lieferung (oder Leistung) vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit Zustimmung von FWAG gestattet. Auch im Falle einer Zustimmung gilt Punkt 13.2.
- 6.4. Mehraufwendungen des AN, die für die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Liefer- oder Leistungsfristen bzw. -termine erforderlich sind, wie insbesondere Überstundenentgelte, Feiertagszuschläge, Kosten eines Mehrschichtbetriebes oder durch äußere Umstände anfallenden Kosten, werden nicht gesondert vergütet.

## 7. Lieferung, Versand, Übernahme und Versicherung

- 7.1. Sofern nicht in Textform anderes zwischen AN und FWAG vereinbart ist, sind Lieferung und Versand einschließlich Entladung und, sofern erforderlich, Aufstellung frei von allen Spesen, Steuern, Gebühren Zölle, auf Kosten und Gefahr des AN an den von der FWAG genannten Lieferort auszuführen. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen. Gleichzeitig mit der Absendung ist der FWAG eine Versandanzeige per E-Mail zu übermitteln. Der Sendung ist ein Packzettel oder ein Lieferschein beizulegen. Sämtliche Papiere in deutscher Sprache auszufertigen.
- 7.2. Jeder Lieferung sind sämtliche Datenblätter, Bedienungsvorschriften und -anleitungen, Montage- und Verarbeitungshinweise bzw. Hinweise auf Besonderheiten des Materials sowie des Produktes anzuschließen. Bedienungsvorschriften und -anleitungen sind in deutscher und/oder englischer Sprache, auszufertigen.
- 7.3. Die gelieferten Waren sind Dienstnehmern der FWAG am Lieferort zu übergeben. Die Entladung hat durch den AN auf seine Kosten und seine Gefahr zu erfolgen. Die Übernahme der Waren durch FWAG erfolgt nach Abladen oder nach Montage am Lieferort durch die FWAG.
- 7.4. Der AN hat die Lieferung auf seine Kosten ordnungsgemäß gegen Schäden aller Art versichern zu lassen. Produkte, die besonderen Vorschriften unterliegen, wie etwa dem Chemikalienrecht unterliegende Erzeugnisse, sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen.

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER FLUGHAFEN WIEN GRUPPE

- 7.5. Auf allen für FWAG bestimmte Papiere, wie auf Rechnungen, Gutschriften, Ladescheinen, Frachtbriefen, Versand- und Lieferscheinen, Abschnitten der Begleitadressen, Kolliklebezettel und dergleichen ist stets die Bestellnummer der FWAG deutlich anzuführen. In der Korrespondenz ist neben der Bestellnummer auch das Briefzeichen der Vorkorrespondenz anzuführen. Rückfragen sind an die Abteilung „Zentraler Einkauf“ der FWAG zu richten.
- 7.6. Kosten und Gefahr von Beistellungen durch FWAG in Form von Arbeitskräften oder Gerät trägt der AN. Allfällige Schäden, die durch beigestellte Arbeitskräfte oder beigestelltes Gerät entstehen, sind dem AN zuzurechnen, der für solche Schäden nach Maßgabe dieser Einkaufsbedingungen haftet, soweit er nicht nachweisen kann, dass die beigestellten Arbeitskräfte oder das beigestellte Gerät untauglich waren.

## 8. Lieferungen aus Nicht-EU-Staaten

- 8.1. Der AN hat für die inhaltlich richtige und rechtswirksame Ausstellung der zur Zollbefreiung erforderlichen Warenverkehrsbescheinigung zu sorgen; andernfalls hat er für alle nachteiligen Folgen aufzukommen.
- 8.2. Der AN hat ferner für die richtige und rechtswirksame Kennzeichnung sämtlicher gelieferten Waren gemäß nationalem Recht oder EU-Recht Sorge zu tragen (bspw. CE-Kennzeichnung). Der AN hält die FWAG für fehlerhafte Kennzeichnung von Waren schad- und klaglos

## 9. Verpackung und Problemstoffe

- 9.1. Das Risiko einer mangelhaften Verpackung und die Kosten der Verpackung trägt grundsätzlich der AN. Sollte FWAG ausnahmsweise die Kosten der Verpackung übernehmen, sind FWAG die Selbstkosten zu berechnen und diese in der Rechnung gesondert auszuweisen, auch in diesem Fall trägt der AN die Gefahr für die Folgen mangelhafter Verpackung. Außerdem ist FWAG berechtigt, das Verpackungsmaterial auf Kosten des AN zurückzustellen oder nach schriftlicher Aufforderung durch den AN auf dessen Kosten abholen bzw. zurücknehmen zu lassen. Pfandgelder für Verpackungen werden von FWAG nicht anerkannt.
- 9.2. Sofern Lieferungen oder Teile von Lieferungen nach bestimmungsgemäßer Verwendung als Sondermüll zu qualifizieren sind, ist der AN verpflichtet, auf seine Kosten und Gefahr die Lieferung zur Entsorgung zurückzunehmen (Abholung durch den AN am Leistungsort) und ordnungsgemäß zu entsorgen. Verletzt der AN seine Rücknahmepflicht, ist die FWAG berechtigt, die Entsorgung auf Gefahr und Kosten des AN durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 9.3. Sollte die FWAG wegen nicht ordnungsgemäßer Entsorgung durch den AN gemäß Punkt 9.1 oder Punkt 9.2 durch Dritte in Anspruch genommen werden, hält der AN die FWAG insoweit schad- und klaglos.

## 10. Verzug, Rücktritt und Vertragsstrafe

- 10.1. Gerät der AN mit seiner Leistung (einschließlich Teilleistung/en) in Verzug so ist die FWAG berechtigt, nach Wahl der FWAG entweder ohne Setzung einer Nachfrist oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zur Gänze oder teilweise zurückzutreten. Setzt die FWAG keine kürzere Nachfrist, gilt eine Nachfrist von 14 Tagen als gesetzt. Darüberhinausgehende Rechte und Ansprüche der FWAG bleiben hiervon unberührt.
- 10.2. Ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis kann von den Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Letzen eines jeden Kalendermonats aufgekündigt werden, sofern der Vertrag keine anderen Kündigungsfristen und -termine vorsieht. Der FWAG steht dieses Recht auch im Falle eines befristeten Dauerschuldverhältnisses zu. In beiden Fällen ist ausschließlich durch die FWAG auch eine Teilkündigung möglich.
- 10.3. AN und FWAG vereinbaren darüber hinaus eine vom Verschulden des AN unabhängige Vertragsstrafe von 0,5% des Gesamtauftragswertes für jede begonnene Woche bis zum Höchstmaß von 5%. Das Recht der FWAG, den Ersatz von darüberhinausgehenden Schäden zu fordern sowie das Recht der FWAG zum Rücktritt vom Vertrag gemäß Punkt 10.1 bleiben hievon unberührt. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag wird die Vertragsstrafe von Beginn des Verzuges bis zum Zeitpunkt der Erklärung über den Vertragsrücktritt berechnet.
- 10.4. Sofern FWAG durch Lieferverzögerungen des AN zusätzliche Wartungskosten für bestehende, in Betrieb befindliche Anlagen/Geräte entstehen, gehen diese Kosten, unbeschadet von vereinbarten Vertragsstrafen, zu Lasten des AN.
- 10.5. Die FWAG ist zur außerordentlichen Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses berechtigt, wenn
  - 10.5.1. der FWAG die Zuhaltung des Vertrages aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, nicht zumutbar ist;
  - 10.5.2. der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder das Insolvenzverfahren aus diesem Grund aufgehoben wird;
  - 10.5.3. wenn er AN gegen seine Geheimhaltungspflicht (vgl. Punkt 2.4) gröblich oder mehrfach verstoßen hat

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER FLUGHAFEN WIEN GRUPPE

10.6. Bei einem gänzlichen Rücktritt gemäß Punkt 10.1 (Verzug) oder 10.5 (außerordentliche Kündigung) hat der AN keinen Anspruch auf Vergütung oder Kostenersatz. Bei einer Kündigung gemäß Punkt 10.2 werden nur jene Leistungsteile vergütet, die nicht von der Kündigung umfasst sind.

## 11. Gefahren- und Eigentumsübergang

11.1. Die Gefahr geht stets erst dann auf FWAG über, wenn FWAG die Lieferung (oder Leistung) am Bestimmungsort untersucht und gemäß Punkt 7.3 übernommen hat.

11.2. Voraussetzung für den Gefahrenübergang ist ferner die Erfüllung sämtlicher Nebenverpflichtungen, worunter die Beistellung erforderlicher Prüfnachweise, Beschreibungen, Anleitungen, Montage, Inbetriebsetzung, Einschulung etc., fallen können.

11.3. Mit Zugang der Lieferung geht das Eigentum an die FWAG über. Eigentumsvorbehalte des AN sind ausgeschlossen.

11.4. Für Teillieferungen gilt Punkt 11 für jede Teillieferung sinngemäß.

## 12. Gewährleistung und Garantie

12.1. Die Lieferungen und Leistungen des AN haben den vertraglichen Vereinbarungen einschließlich den vom AN oder vom Hersteller in Bezug auf die Lieferung (Leistung) getätigten Äußerungen und Produktinformationen sowie den in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen, z.B. zum Schutz der Arbeitnehmer, zum Umweltschutz, insbesondere aber auch dem aktuellsten Stand von Wissenschaft und Technik zu entsprechen. Es ist immer die letztgültige technische Version zu liefern.

12.2. Der AN garantiert FWAG die mangelfreie Beschaffenheit und Ausführung der bestellten Lieferungen (Leistungen) und sichert FWAG ausdrücklich die Mängelfreiheit während der Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist zu. Diese Frist beträgt drei Jahre ab Gefahrenübergang der Lieferungen gemäß Punkt 11.

12.3. Der AN verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 UGB, gleichgültig ob es sich um offene oder versteckte Mängel handelt. Zahlungen der FWAG bedeuten keinen Verzicht auf die Mängelrüge sowie Gewährleistungs- oder Garantieansprüche.

12.4. Die Lieferung (Leistung) begründet nur dann Anspruch auf Bezahlung, wenn sie der Bestellung entspricht. Bei ungerechtfertigter Mehr- oder Minderlieferung, Qualitätsabweichung oder sonstiger Mängel hat der AN alle Aufwendungen zu ersetzen, die hieraus entstehen, wie etwa den Aufwand an zusätzlicher Kontrolle, Verpackung, Rücksendung oder Lagerung. Rücksendungen nicht bestellter, mangelhafter oder zu viel gelieferter Mengen erfolgen in jedem Fall auf Kosten und auf Gefahr des AN.

## 13. Schadenersatz

13.1. Schadenersatz- und Regressansprüche stehen FWAG in jedem Fall ungeschmälert zu. Haftungsausschlüsse sind nicht vereinbart. Zahlungen der FWAG konstituieren keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche.

13.2. Bei Lieferung (oder Leistung) vor dem vereinbarten Liefertermin ist FWAG berechtigt, sämtliche dadurch entstehende Nachteile (wie z.B. Lagerungskosten etc.) dem AN gegenüber geltend zu machen.

## 14. Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte

14.1. Der AN hat FWAG im Falle von Streitigkeiten betreffend jedweder Immaterialgüterrechte an den gelieferten Waren schad- und klaglos zu halten. Falls der Vertrag mit FWAG neue Erfindungen, Werke oder Designs des AN hervorbringt, stehen sämtliche Immaterialgüterrechte – soweit rechtlich zulässig - FWAG zu.

14.2. Soweit für die rechtmäßigen Gebrauch der Leistung des AN durch die FWAG Lizenzen erforderlich sind, sind diese durch den AN auf seine Kosten zu beschaffen.

14.3. Erfindungen des AN bei der Durchführung der Leistung, darf die FWAG kostenlos benützen.

14.4. Verletzt der AG Schutzrechte Dritter im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Inanspruchnahme der Lieferung (oder Leistung) des AN, so hat der AN die FWAG hierfür schad- und klaglos zu halten.

14.5. Die FWAG ist berechtigt, sämtliche im Rahmen des Vertragsverhältnisses ihr zugehende Informationen, Spezifikationen und Know-how des AN ohne zusätzliches Entgelt zu benützen und zu verwerten. Dem AN steht hierfür kein gesondertes Entgelt zu.

14.6. Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Modelle oder Hilfseinrichtungen gehen in das Eigentum der FWAG über, sofern im Vertrag keine andere Regelung getroffen wurde. Die vorgenannten Gegenstände werden dem AN für die Dauer der Vertragserfüllung überlassen.

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER FLUGHAFEN WIEN GRUPPE

## 15. Preise – Zahlungsbedingungen

- 15.1. Sofern nicht in Textform anderes zwischen AN und FWAG vereinbart ist, sind sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des AN mit den in Textform vereinbarten Preisen abgegolten. Nicht ausdrücklich und in Textform vereinbarte Vergütungen sind ausgeschlossen.
- 15.2. FWAG zahlt durch Überweisung innerhalb von 10 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Diese Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Gefahrenüberganges (Punkt 11) unter der Voraussetzung, dass FWAG eine den vertraglichen Regelungen entsprechende Rechnung (Punkt 16) erhält, zu laufen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt an, an dem die FWAG ihre Bank zu der entsprechenden Zahlung anweist. Auf den Eingang des Geldes beim Zahlungsempfänger kommt es nicht an. Im Zweifelsfall sind die vom AN angegebenen Preise als brutto-Preise zu qualifizieren.
- Preiserhöhungen infolge von Übertragungs- und Kalkulationsfehlern im Angebot sind ebenso wie solche bei vereinbarungswidriger Ausführung des Auftrags ausgeschlossen.

## 16. Rechnung

- 16.1. Rechnungen sind unter Anführung sämtlicher Bestell- und Lieferdaten ausschließlich als PDF an die in der Bestellung angeführten Rechnungs-E-Mailadresse zu übermitteln. Rechnungsanhänge sind ausschließlich in Form von einem oder mehreren gesonderten PDF-Dateien dem Rechnungs-E-Mail anzufügen. Insbesondere sind die Bestellnummer und die Versandart zu vermerken. Die Rechnungen des AN haben sämtlichen rechtlichen Vorschriften (wie insbesondere den österreichischen Steuergesetzen) zu entsprechen.
- 16.2. Rechnungen, die den Anforderungen des Punkt 16.1 nicht entsprechen gelten als nicht gelegt und werden zur Verbesserung zurückgeschickt. In diesen Fällen wird die vereinbarte Zahlungsfrist unterbrochen und beginnt erst mit dem Eingang der ordnungsgemäß gelegten Rechnung neu zu laufen.

## 17. Zession und Aufrechnung

- 17.1. Der AN kann seine Forderungen gegen FWAG nur nach unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten. Der AN ist nicht berechtigt, mit gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen gegen die Forderungen von FWAG aufzurechnen.
- 17.2. FWAG ist berechtigt, mit gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen gegen die Forderungen des AN aufzurechnen.

## 18. Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle

Die von FWAG zur Ausführung unserer Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Skizzen, Entwürfe, Werkzeuge, Modelle, Muster oder sonstigen Behelfe dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und auch nicht zu Werbezwecken verwendet werden. Sie sind bei Lieferung bzw. Widerruf der Bestellung (Aufheben des Vertrages) unverzüglich an FWAG zurückzustellen.

## 19. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort der Lieferungen und Leistungen ist der von FWAG angegebene Bestimmungsort, sollte kein Bestimmungsort angegeben sein, so gilt als Erfüllungsort der Sitz von FWAG. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien Innere Stadt. Auf Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und UN-Kaufrecht anzuwenden.

## 20. Sonstige Bestimmungen

- 20.1. Im Falle von (Rechts-)Streitigkeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Vertragsleistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen
- 20.2. Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie alle Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung sind an die Schriftform bzw. an das Fax oder die elektronische Übermittlung gebunden.
- 20.3. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.